

sichern, der weitem Erwägung und Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vorbehalten."

Im Bericht heißt es zu Punct 8. und 9.:

Während Punct 6. die als Norm geltenden Grundsätze enthält, welche hinsichtlich der den Actiengesellschaften zu ertheilenden Begünstigungen und zu machenden Zugeständnisse zu beobachten sind, enthalten die vorliegenden beiden Puncte Anträge auf erweiterte Ermächtigung für den Fall, daß mit der Regel nicht auszukommen wäre. — Daß eine solche Ermächtigung nicht entbehrt und versagt werden kann, nachdem man die Ausführung mehrerer Eisenbahnen vertragsmäßig übernommen und beschlossen hat, den Bau Privatunternehmern zu überlassen, ist schon weiter oben angedeutet worden.

Die Deputationen empfehlen nach dem Vorgange der zweiten Kammer die Zusammenfassung der beiden Puncte in einen.

Präsident von Gersdorf: Nimmt auch die erste Kammer diese beiden unter 8. und 9. zusammengefaßten §§., sowie die zweite Kammer es gethan hat, an? Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermstr. Schill: Punct 10. der Regierungsvorlage lautet:

„Die Punct 1. genannten Eisenbahnen sollen, sobald es die Umstände bei jeder einzelnen gestatten oder erheischen, in Angriff genommen und, wo irgend thunlich, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren von jetzt an vollendet werden.

Die Bestimmung der Reihenfolge der Bauführungen und die Vertheilung der verschiedenen Bahnen und Bahnstrecken auf die einzelnen Baujahre wird von dem Gesichtspuncte aus erfolgen, daß zwar auf die Sicherstellung der Verbindungen mit dem Auslande zunächst Bedacht zu nehmen sei, daß jedoch auch der Bau der inneren Verbindungsbahnen mit dem der Hauptbahnen, auf welche jene influiren sollen, möglichst gleichmäßig fortzuschreiten habe.

Anlangend insbesondere die sächsisch-schlesische Bahnlinie, so kann der Bau derselben, selbst ohne eine verbindliche Zusage Seiten der preussischen Regierung wegen Weiterführung der Bahn, schon dann begonnen werden, wenn der Bahnbau zwischen Breslau und Bunzlau kräftig in Angriff genommen worden ist und dessen Fortsetzung von letzterem Orte aus nach Görlitz nach den Umständen gesichert erscheint."

Im Berichte heißt es zu Punct 10.:

Ueber die Zeitfolge, in welcher die Eisenbahnunternehmungen ausgeführt werden sollen, hat sich die Decretsbeilage (s. Nr. 1. des Anhangs, S. 10) dahin ausgesprochen, daß man im Allgemeinen einen Zeitraum von 10 Jahren dafür bestimmen möge, so daß im Jahre 1852 die Vollführung der sub 1. benannten Bahnen beendet sein würde, jedoch unter der Voraussetzung, einmal, daß der ruhige Fortgang des Werks nicht durch politische Ereignisse gestört werde, sodann daß sich der Staat bei der Ausführung wirklich nicht in anderer und unmittelbarer Weise zu betheiligen brauche, als oben angenommen worden. —

Es werden jedenfalls zunächst die vertragsmäßig zu bauenden Bahnen in Angriff zu nehmen und auszuführen sein und sonach wird, wie schon oben bemerkt,

1) die sächsisch-baierische Bahn (welche schon theilweise eröffnet ist) bis 1847,

2) die sächsisch-böhmische bis 1850,

3) die sächsisch-schlesische Bahn bis 1847

zu vollenden sein.

Es drängen sich in diesen wenigen Jahren drei so kostspielige Bauten zusammen, daß der Angriff der Chemnitz-rieseer Binnenbahn jedenfalls zurückstehen muß. So gern man auch den Wünschen der betheiligten Gegend Gehör schenkte und den Bau ebenfalls baldigst in Angriff genommen sähe, so müssen doch finanzielle Rücksichten davon zurückhalten; jedoch läßt sich hoffen, daß schon die nächste Ständeversammlung in den Stand gesetzt werden wird, über Beschaffung der bezüglichen Mittel mit der hohen Staatsregierung sich zu vereinbaren, wovon dann auch die Zeit des Angriffs des Baues und dessen Vollendung abhängen wird.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer hat dieselbe Ansicht aufgestellt und ihrer Kammer den Punct 10. in folgender Fassung:

Die Punct 1. genannten Eisenbahnen sollen, sobald es die Umstände bei jeder einzelnen gestatten oder erheischen, in Angriff genommen und, wo irgend thunlich, bis zu Ende des Jahres 1852 vollendet werden. Die Bestimmung der Reihenfolge der Bauführung und die Vertheilung der verschiedenen Bahnen und Bahnstrecken auf die einzelnen Baujahre, wird von dem Gesichtspuncte aus erfolgen, daß auf Erfüllung der mit den Nachbarstaaten rücksichtlich gewisser Bahnlinien abgeschlossenen Verträge zunächst Bedacht zu nehmen sei und der Bau der innern Verbindungsbahnen erst nach Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel durch die künftigen Ständeversammlungen, so wie nach vollständiger Sicherung der Ausführung der Bahnen nach dem Auslande zu erfolgen solle,

empfohlen, sie ist angenommen worden, und die Deputationen empfehlen den Beitritt mit der einzigen Modification, daß, wenn bei Punct 1. das Majoritätsgutachten hinsichtlich der Löbau-zittauer Bahn Annahme gefunden hat, statt der Worte: „der innern Verbindungsbahnen“ gesetzt werde:

„innere Verbindungsbahn“.

Präsident von Gersdorf: Wenn nichts bemerkt wird, kann ich wohl fragen:

ob die Kammer nach dem Beirathe ihrer Deputation unter Veränderung der Worte: „der innern Verbindungsbahnen“ in: „innere Verbindungsbahn“ den Satz, der anfängt mit: „Die Punct“ und mit den Worten schließt: „erfolgen solle“, annimmt? — Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermstr. Schill: Punct 11. der Regierungsvorlage lautet:

„Die in Folge der Bestimmungen unter 5., 6. und 8. für Eisenbahnzwecke erforderlichen Staatsmittel werden in folgender Weise beschafft:

a) Rücksichtlich des Bedarfs für die sächsisch-baierische Eisenbahn ist auf das allerhöchste Decret vom 21. November 1842, die Kassenbestände betreffend, Bezug zu nehmen, und alles dasjenige, was von den darin gedachten Ueber-